

## Vorlage an den Landrat

### **Bericht zum Postulat 2020/563 von Roman Brunner: «Aufstockung Corona-Erwerbsersatzentschädigung»** 2020/563

vom 9. Februar 2021

#### **1. Text des Postulats**

Am 5. November 2020 reichte Roman Brunner das Postulat 2020/563 «Aufstockung Corona-Erwerbsersatzentschädigung» als dringlich ein, welches vom Landrat am 5. November 2020 mit folgendem Wortlaut stillschweigend überwiesen wurde:

#### ***Aufstockung der Corona-Erwerbsersatzentschädigung für prekär Beschäftigte***

*Der Bundesrat hat am Mittwoch letzter Woche (28. Oktober 2020) im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie weitere Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung regiert. Leider hat er es verpasst, gleichzeitig auch unterstützende Massnahmen für die Arbeitnehmenden und Betriebe zu verfügen, und diese Aufgabe an die Kantone delegiert. Für die Akzeptanz in der Bevölkerung und damit die Wirksamkeit der Massnahmen sind die begleitenden Unterstützungsmassnahmen aber zentral.*

*Die COVID-19-Pandemie und die von den Behörden ergriffenen Massnahmen zu deren Eindämmung hatten und haben schwerwiegende Auswirkungen auf die Arbeitnehmenden, selbständige Erwerbenden und die Wirtschaft. Viele Menschen und Betriebe haben aufgrund der Coronakrise ohne eigenes Verschulden keine Reserven mehr. Sie wurden von den regierten Massnahmen direkt oder indirekt schwer getroffen. Die Ausgangslage ist eine völlig andere als zu Beginn der Pandemie. Es ist deshalb nötig, dass sowohl der Bund als auch der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zeitnah gezielte Unterstützungsmassnahmen für die betroffenen Menschen und Betriebe verfügt, weil sonst in ein paar Monaten viele Betriebe schliessen müssen, zahllose Angestellte arbeitslos werden und die volkswirtschaftlichen Kosten noch viel höher ausfallen.*

*Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft hat in der ersten Welle der COVID-19-Pandemie rasch und mutig einzigartige und pragmatische Entscheide gefällt und ein Massnahmenpaket zur Unterstützung der Wirtschaft geschnürt. Einzigartig an diesem ersten Massnahmenpaket waren insbesondere die nicht rückzahlbaren Soforthilfen, welche für die betroffenen Unternehmen eine signifikante Unterstützung darstellten. Seit dem 17. September 2020 und mit der zweiten Welle ist es für Eltern, Personen in Quarantäne und Selbständigenwerbende unter der Erfüllung von gewissen Voraussetzungen (z.B. AHV versichert) möglich, bei der Ausgleichskasse einen Corona-Erwerbsersatz geltend zu machen.*

*Die Höhe dieses Erwerbsersatzes richtet sich nach der Erwerbsersatzordnung und beträgt 80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Einkommens, das vor Beginn des Anspruchs erzielt wurde.*

*Für prekär Beschäftigte machen diese fehlenden 20% einen entscheidenden Unterschied. Es besteht die akute Gefahr, dass diese Personen in die Sozialhilfe oder Armut abrutschen.*

***Ich fordere den Regierungsrat des Kantons Baselland deshalb auf, eine rasch wirksame Lösung zu erarbeiten, bei welcher der Corona-Erwerbsersatz auf 100% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Einkommens, das vor Beginn des Anspruchs erzielt wurde, aufgestockt wird, falls der Corona-Erwerbsersatz weniger als der von den Gewerkschaften geforderte Mindestlohn von 4000.- Franken beträgt.***

## **2. Stellungnahme des Regierungsrats**

Der Regierungsrat hat das Anliegen des Postulats – gestützt auf das Votum von Andreas Dürr im Rahmen der Überweisungs-Debatte im Landrat – geprüft und berichtet hiermit über das Ergebnis. Er berücksichtigt dabei insbesondere, dass das Postulat unter der Prämisse überwiesen wurde, dass die 4'000 Franken die Obergrenze bzw. der Maximalbetrag sind, der mit einer allfälligen Kantonslösung pro Person erreicht wird.

Es würde immer die tatsächliche Differenz zum vorher erzielten AHV-pflichtigen Einkommen ausgezahlt. D.h., dass jemand mit einem AHV-pflichtigen Lohn von z.B. 2'800 Franken vom Kanton zusätzlich zum Erwerbsersatz von 2'240 Franken (= 80 % von 2'800) den Betrag von 560 Franken (= 20 % von 2'800) erhalten würde. Die 2'800 Franken würden also nicht auf 4'000 Franken erhöht werden.

Jemand mit einem AHV-pflichtigen Einkommen von 4'000 Franken würde 3'200 Erwerbsersatz (80%) erhalten und vom Kanton 800 Franken (20%). Der Kanton würde den Erwerbsersatz von allen Personen auf den Maximalbetrag von 4'000 Franken aufstocken, die ein AHV-pflichtiges Einkommen von mehr als 4'000 Franken und weniger als 5'000 Franken erzielt haben: 80% Erwerbsersatz von 5'000 Franken ergeben exakt 4'000 Franken. Bei einem Einkommen von mehr als 5'000 Franken überschreitet der Erwerbsersatz von 80% den Betrag von 4'000 Franken, ohne dass der Kanton einen Beitrag leistet.

### **2.1. Bisherige Massnahmen zur Bewältigung der Pandemie**

Mit den umfangreichen Massnahmen von Bund und Kantonen zur Bewältigung der Pandemie konnte ein sprunghafter Anstieg von Firmenkonkursen und Arbeitslosigkeit wegen COVID-19 verhindert werden. Vom Bund wurden unter anderen folgende Massnahmen ergriffen: <sup>1</sup>

- Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit
- Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige
- Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Angestellte
- Liquiditätshilfen für Unternehmen in Form von verbürgten COVID-Überbrückungskrediten
- Kulturbereich: Soforthilfe und Ausfallentschädigungen
- Sport: Finanzhilfen für Sportorganisationen
- Tourismus und Regionalpolitik
- Weitere Massnahmen im Bereich des Arbeitsgesetzes
- Härtefallregelung für Unternehmungen, die von den Folgen von COVID-19 besonders betroffen sind
- Erhöhung der Kurzarbeitsentschädigung für prekär Angestellte (rückwirkend bis zum 1. Dezember 2020 erhalten Personen mit einem Einkommen von bis zu 3'470 Franken bei Kurzarbeit 100 Prozent Entschädigung. Bei Einkommen zwischen 3'470 und 4'340 Franken beträgt die Kurzarbeitsentschädigung bei vollständigem Verdienstaustausch ebenfalls 3'470 Franken; teilweise Verdienstaustausche werden anteilig berechnet)

---

<sup>1</sup> Übersicht über die vom Bund getroffenen Massnahmen: <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/aktuell/brennpunkt/covid19.html> [Stand: 11. Dezember 2020]

Auf Kantonsebene wiederum gilt zur Stützung der Wirtschaft ein Drei-Stufen-Konzept, um Redundanzen oder Doppelspurigkeiten mit den Massnahmen des Bundes zu vermeiden:

1. Sicherstellung der effizienten Umsetzung der Bundesmassnahmen im Kanton Basel-Landschaft
2. Punktuelle und subsidiäre Ergänzungen der Massnahmen des Bundes mit Sofortmassnahmen
3. Laufende Überprüfung weiterer Massnahmen, wobei die künftige Notwendigkeit in Form von Szenario-Überlegungen abgeschätzt werden soll

Im Kanton Basel-Landschaft wurde im Frühjahr 2020 eine Reihe von Sofortmassnahmen ergriffen:

- Basierend auf der Corona-Notverordnung I vom 24. März 2020 ([SGS 360.11a](#))<sup>2</sup> wurden die Baselbieter Unternehmen, die von der COVID-19 Krise direkt betroffenen waren, durch den Kanton finanziell unterstützt. Bei angeordneter, vorübergehender Betriebschliessung erhielten die Unternehmen eine einmalige, nicht rückzahlbare Soforthilfe zwischen 7'500 und 10'000 Franken.
- Am 24. März 2020 hat der Regierungsrat beschlossen, vom 25. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auf die Erhebung von Verzugszinsen auf Staatssteuern zu verzichten. Dies gilt sowohl für die natürlichen wie auch die juristischen Personen. Die hierfür erarbeitete Corona-Notverordnung II ([SGS 331.11a](#))<sup>3</sup> wurde vom Landrat am 2. April 2020 genehmigt.
- Der Regierungsrat hat am 21. April 2020 die Corona-Notverordnung I ([SGS 360.11a](#)) angepasst. Damit erhielten neu auch Selbständigerwerbende, die indirekt von der Krise betroffen waren (keine angeordnete Betriebschliessung, jedoch ausbleibende Aufträge oder Kunden aufgrund der Krise) und dafür Erwerbsersatz bezogen, eine Soforthilfe von 3'000 Franken.
- Weiter wurden kantonale Sofortmassnahmen für Kulturschaffende (erste Etappe von März bis Mai 2020), den Bildungsbereich, für Sportorganisationen und zur Sicherung der Kinderbetreuung umgesetzt<sup>4</sup>.

Seit der Beendigung der ausserordentlichen Lage Ende Mai 2020 sind die Voraussetzungen zur Anwendung von Notrecht nicht mehr erfüllt. Die demokratischen Mitwirkungsrechte des Landrats und der Kantonseinwohner/innen sind wieder möglichst uneingeschränkt zu gewährleisten.

Der Regierungsrat hat in dieser Zeit die folgenden Massnahmen ergriffen:

- Von Juni bis Oktober 2020 lief die zweite Etappe zur Unterstützung der Kulturschaffenden. Die dritte Etappe dauert von November bis Dezember 2020. Für die vierte Etappe im Jahr 2021 werden rund 3 Millionen Franken zur Finanzierung der Hälfte der vom Bund dafür beschlossenen Mittel eingesetzt. Die Mittel sind an die Bedingung geknüpft, dass mindestens 50 % der Einnahmen durch das Kunstschaffen erzielt werden.

---

<sup>2</sup> Notverordnung vom 24.03.2020 betreffend finanzielle Massnahmen zur Unterstützung der Baselbieter Unternehmen (Corona-Notverordnung I), in Kraft von 15.03.2020 bis 31.05.2020, geändert am 21.04.2020, aufgehoben am 26.05.2020 per 01.06.2020

<sup>3</sup> Notverordnung vom 24.03.2020 über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei den Steuern (Corona-Notverordnung II), in Kraft von 25.03.2020 bis 31.12.2020, aufgehoben am 24.03.2020 per 01.01.2021

<sup>4</sup> Kultur: Umsetzung COVID-Verordnung Kultur des Bundes ([SR 442.15](#)), Bildung: Änderung der Laufbahnverordnung ([SGS 640.21](#)) für Volks- und Mittelschulen, Unterstützung Lehrbetriebe auf Basis von § 10 der Corona-Notverordnung I ([SGS 360.11a](#)), Sportorganisationen: Änderung der Verordnung über den Swisslos Sportfonds ([SGS 369.11](#)).

- Mit dem Gesetz vom 27.08.2020 über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an die Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumlichkeiten im Zusammenhang mit COVID-19 ([SGS 504](#)) wurde die Mitte Mai 2020 überwiesene [Motion 2020/226](#) «Geschäftsmieten während Corona-Krise: Dreidrittels-Kompromiss» umgesetzt. Der Regierungsrat hat den Gesetzgebungsprozess verkürzt und dem Landrat den Gesetzesentwurf im August 2020 überwiesen.

Das Gesetz wurde 29. November 2020 [mit 55.24 % Ja-Stimmen](#) an der Urne angenommen. Es sieht vor, dass der Kanton für Mieter/innen und Vermieter/innen, die sich auf eine Mietzinsreduktion von einem Drittel der Nettomiete geeinigt haben, ebenfalls ein Drittel der geschuldeten Nettomiete übernimmt. Da keine doppelten Unterstützungsbeiträge ausbezahlt werden sollen, werden bereits ausbezahlte Soforthilfe-Beiträge an die vorgesehenen Mietzinsbeiträge angerechnet.

- Der Beschluss über die Baselbieter [KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0](#) wurde ebenfalls beschleunigt. Mit der Vorlage des Regierungsrates vom 21. November 2020 wurde das Anliegen der am 22. Oktober 2020 als Postulat überwiesenen Motion 2020/532 umgesetzt. Diesmal, indem der Regierungsrat dem Landrat gestützt auf Bundesrecht eine Ausgabenbewilligung anstelle eines kantonalen Gesetzesentwurfs beantragt hat.

Der Bundesrat hat am 18. November 2020 beschlossen, die Mittel für Härtefallmassnahmen um 600 Millionen Franken zu erhöhen. Auf dieser Basis hat der Regierungsrat dem Landrat beantragt, die Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0 von 12.4 auf 31 Millionen Franken zu erhöhen.

Eine weitere Erhöhung durch den Bund auf insgesamt 2,5 Milliarden erfolgte im Dezember 2020. Zudem hat der Bundesrat die Anspruchsvoraussetzungen im Januar 2021 gelockert. Auf dieser Basis hat der Regierungsrat sein Härtefallprogramm angepasst und dem Landrat am 19. Januar eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung für die Härtefallmassnahmen beantragt ([LRV 2021/12](#)).

Im vorliegenden Postulat geht es um den vom Bund vom 17. September 2020 bis am 30. Juni 2021 [verlängerten Corona-Erwerbsersatz](#) (bis dann können die Anspruchsberechtigten ihren Anspruch geltend machen). Das Postulat fordert, dass der Corona-Erwerbsersatz auf 100 % des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Einkommens, das vor Beginn des Anspruchs erzielt wurde, aufgestockt wird, falls der Corona-Erwerbsersatz weniger als der von den Gewerkschaften geforderte Mindestlohn von 4'000 Franken beträgt.

## **2.2. Covid-19-Gesetz: Wer hat Anspruch auf Erwerbsersatz**

Massgebend für den Erwerbsersatz sind Artikel 4 und Artikel 15 des Covid-19-Gesetzes des Bundes<sup>5</sup>.

Zu den Anspruchsberechtigten gehören danach insbesondere auch Selbstständigerwerbende. Als selbstständigerwerbend gilt, wer Erwerbseinkommen erzielt, das nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmer/in geleistete Arbeit darstellt. Selbstständigerwerbende können gleichzeitig auch Arbeitnehmer/innen sein, wenn sie entsprechendes Erwerbseinkommen erzielen. Anspruchsberechtigt sind auch Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung.

Folgende Personen haben Anrecht auf eine Entschädigung:

---

<sup>5</sup> Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie ([SR 818.12](#))

- Eltern mit Kindern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist. Die Entschädigung infolge Ausfalls der Fremdbetreuung für Selbstständigerwerbende darf gesamthaft 80 % des auf den Monat umgerechneten AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens nicht übersteigen. Sind sie selbstständigerwerbend und haben schon vor dem 16. September 2020 eine Entschädigung erhalten, so bleibt die Berechnungsgrundlage für das Taggeld gleich.
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen.
- Selbstständigerwerbende, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner von Selbständigerwerbenden oder Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner, die auf Anordnung des Kantons oder des Bundes den Betrieb schliessen müssen und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden.
- Selbstständigerwerbende, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner von Selbständigerwerbenden oder Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die von einem kantonalen oder auf Bundesebene erlassenen Verbot einer oder mehrerer Veranstaltungen betroffen sind.
- Selbstständigerwerbende, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner von Selbständigerwerbenden oder Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner, die ihre Erwerbstätigkeit infolge kantonal oder auf Bundesebene beschlossener Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus massgeblich einschränken müssen und im Jahr 2019 ein AHV-pflichtiges Einkommen von mindestens 10'000 Franken erzielt haben.
- Arbeitnehmende sowie Selbständigerwerbende, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, sofern sie ihre Erwerbstätigkeit nicht von zu Hause aus ausüben können und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden (neu ab 18. Januar 2021 bis 28. Februar 2021).

### **2.3. Covid-19-Gesetz: Höhe des Erwerbsausfalls**

Laut Art. 15 des [Covid-Gesetzes](#) ist zu unterscheiden, ob die Erwerbstätigkeit unterbrochen oder massgeblich eingeschränkt werden muss:

- Unterbruch: wer seine Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie unterbrechen muss, hat Anspruch auf 80 % des AHV-pflichtigen Einkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber auf 196 Franken pro Tag:
- Diesen Höchstbetrag des Taggeldes erhalten Selbstständige mit einem AHV-pflichtigen Einkommen von 88'200 Franken ( $88'200 \times 0.8 / 360 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken / Tag}$ ).
- Diesen Höchstbetrag des Taggeldes erhalten Angestellte mit einem Monatslohn von 7'350 Franken ( $7'350 \times 0.8 / 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken / Tag}$ ). Das ist ein Jahreslohn von 88'200 Franken.
- Massgebliche Einschränkung: wer seine Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie massgeblich einschränken muss, hat Anspruch auf 80 % des entsprechenden Erwerbsausfalls. Diese Entschädigung

wird für die gesamte Zeitperiode ausgerichtet. Als massgeblich in der Erwerbstätigkeit eingeschränkt gelten Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die in ihrer Unternehmung eine Umsatzeinbusse von mindestens 55 % (für Ansprüche bis zum 18. Dezember 2020) bzw. 40% (für Ansprüche ab dem 19. Dezember 2020) im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015–2019 haben.

Bei unregelmässigen Einkommen wird auf die letzten 3 Monatslöhne abgestellt. Bei regelmässigen Einkommen wird in der Regel das Einkommen des letzten Monats berücksichtigt. Der Corona-Erwerbsersatz untersteht der Beitragspflicht. Das heisst, es werden die üblichen Beiträge für die AHV, die IV, die Erwerbsersatzordnung EO und gegebenenfalls die Arbeitslosenversicherung ALV abgezogen. Eine minimale Höhe der Entschädigung gibt es nicht.

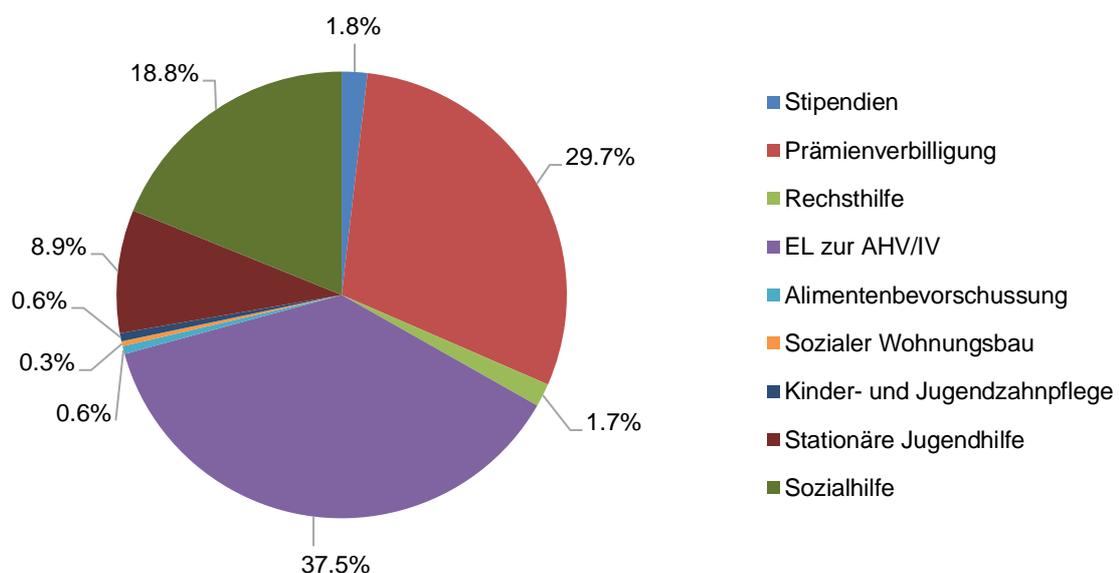
## 2.4. Erwägungen des Regierungsrates

### a) Dreistufiges Netz der sozialen Sicherheit

Bei der Beurteilung des Anliegens des Postulats ist ebenfalls zu beachten, dass das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz auf 3 Stufen engmaschig konzipiert ist.

- Auf der ersten Stufe, der Grundversorgung, werden Institutionen gefördert, von denen die gesamte Bevölkerung profitiert. Dazu gehören beispielsweise das Rechtssystem, das Bildungs- und Gesundheitssystem sowie die öffentliche Sicherheit.
- Auf der zweiten Stufe befinden sich die Sozialversicherungen, die an den Eintritt eines Ereignisses gebunden sind und unabhängig von der Bedürftigkeit ausgerichtet werden. Dazu gehören die AHV, IV, ALV sowie die Unfall- und Krankenversicherung.
- Auf der dritten Stufe befinden sich die bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Diese zielen darauf ab, Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu entlasten und richten sich dementsprechend nach dem Bedarf der Betroffenen.

Im Kanton Basel-Landschaft wurden im Jahr 2018 bedarfsabhängige Sozialleistungen im Umfang von insgesamt 460.2 Millionen Franken ausbezahlt. Davon wurden 162.3 Millionen Franken vom Kanton beigesteuert, währenddessen die Gemeinden 156.6 Millionen Franken und der Bund 141.3 Millionen Franken finanzierten. Die Prämienverbilligung bildet zusammen mit den Ergänzungsleistungen (EL) den grössten Teil der Ausgaben für bedarfsabhängige Sozialleistungen.



*Abbildung: Überblick über die bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Landschaft 2018 (Quelle: Kantonales Sozialamt Basel-Landschaft)*

Die Notwendigkeit, die Forderung des Postulats umzusetzen, ist ebenfalls vor diesem Hintergrund zu beurteilen: Die zweite Stufe der sozialen Sicherung ist fast ausschliesslich auf Bundesebene geregelt. Während der Covid-19-Pandemie hat der Bund das entsprechende Netz denn auch deutlich enger gespannt, indem er die Kurzarbeitsentschädigung erweitert und insbesondere auch den Corona-Erwerbsersatz lanciert hat. Damit hat er die potenzielle Beanspruchung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Stufe drei), die mehrheitlich von Kantonen und Gemeinden finanziert werden, bereits deutlich reduziert.

## **b) Anspruchsberechtigte Personen**

Nachstehend werden die Grössenordnungen der Anzahl Personen aufgeführt, die Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz haben. Zum Vergleich werden auch jene für Kurzarbeitsentschädigung und Arbeitslosengelder aufgezeigt:

### **Corona-Erwerbsersatz**

Für die Selbständigerwerbenden sind keine gesamtkantonale Zahlen verfügbar. Die meisten Corona-Erwerbsersatzleistungen im Kanton wurden jedoch von der Ausgleichskasse der SVA Basel-Landschaft (SVA BL) erbracht. Schätzungen gehen von rund 2/3 aus. Für die Phase vom 17. März bis zum 16. September 2020 zeigen die Zahlen der SVA BL folgendes Bild:

Etwa 2'050 Selbständigerwerbende erhielten Corona-Erwerbsersatz wegen Betriebsschliessung, rund 1'300 wegen indirektem Erwerbsausfall, ca. 330 wegen Veranstaltungsverbot und nur etwa 40 in arbeitgeberähnlicher Stellung.

Diese Leistungen endeten ausnahmslos am 16. September 2020. Für Leistungen nach dem 17. September 2020 sind bei der SVA BL bislang vergleichsweise wenig Anmeldungen eingegangen. Es sind dies rund 10 wegen Betriebsschliessung, 100 wegen massgeblicher Erwerbseinbusse, 25 wegen Veranstaltungsverbot und 40 in arbeitgeberähnlicher Stellung. Die Anspruchsprüfung ist aufgrund der gegenüber der Zeit bis 16. September 2020 um einiges differenzierteren Regelungen noch im Gang. Es lässt sich nicht sagen, wie viele Zusprachen daraus resultieren. Ebenso lässt sich die weitere Entwicklung bis am 30. Juni 2021 nicht abschätzen.

### **Kurzarbeit**

Nach Ankündigung der im Zusammenhang mit dem Corona-Virus verhängten Massnahmen im Frühjahr 2020 stiegen die Voranmeldungen zur Kurzarbeit schlagartig an und erreichten einen bis dato noch nie dagewesenen Höchststand. Insgesamt stellten gegenüber dem KIGA Baselland 5'073 Betriebe für 51'843 ihrer Mitarbeitenden (34.6 % der Gesamtbeschäftigung im Kanton) ein Gesuch für Kurzarbeit. Mit 77 % stammten die meisten Voranmeldungen zur Kurzarbeit aus dem Dienstleistungssektor. Wenig überraschend waren hier insbesondere das Gastgewerbe sowie der Gross- und Detailhandel betroffen. Aber auch das Gesundheits- und Sozialwesen sowie die Verleih- und Vermittlungsbranche waren vom «lock down» besonders tangiert. Im 2. Sektor stammten mehr als die Hälfte der Voranmeldungen aus dem Baugewerbe. Bezüglich betroffener Mitarbeitenden lag das Verhältnis 3. zu 2. Sektor bei zwei zu eins.

Die Inanspruchnahme der Kurzarbeit fiel in den Monaten März und April 2020 mit 65 % respektive 70 % erwartungsgemäss hoch aus. Mit den Öffnungsschritten für die Wirtschaft verringerte sich die Inanspruchnahme der Kurzarbeit deutlich und betrug im August 2020 noch 13.3 % (822 Betriebe und 6'600 Arbeitnehmende).

Einen Antrag auf Verlängerung der Kurzarbeit stellten per 1. September 2020 rund 800 Betriebe für 9'400 Arbeitnehmende. Per Ende Oktober 2020 erhöhte sich die Zahl der zum Bezug von Kurzarbeit vorangemeldeten Betriebe auf 936 und auf 10'415 Arbeitnehmende. Effektiv in Anspruch ge-

nommen wurde diese von 547 Betrieben für 4'600 ihrer Arbeitnehmenden. Bezüglich der vorangemeldeten Betriebe entspricht dies einer Inanspruchnahme von 58,4% der Kurzarbeit im Oktober 2020.

Betreffend Inanspruchnahme der Kurzarbeit ab Oktober 2020 können nur provisorische Angaben gemacht werden, da die Betriebe zur Geltendmachung der Kurzarbeitsentschädigung drei Monate Zeit haben. Die provisorischen Abrechnungswerte liegen für November 2020 bei rund 700 Betrieben und 5'000 Arbeitnehmenden, für Dezember 2020 bei 500 Betrieben und 3'100 Arbeitnehmenden.

### **Arbeitslosigkeit**

Die Corona-Pandemie hat den Arbeitsmarkt unvermittelt getroffen und die Arbeitsmarktentwicklung im Jahr 2020 massgeblich geprägt. Die Rolle als wichtigster Stabilisator für den Arbeitsmarkt kam dem Instrument der Kurzarbeit zu. Dank dieser konnten die negativen Auswirkungen der Krise auf die Unternehmen und die Arbeitnehmenden stark abgedämpft werden.

Gleichwohl nahm ab Mitte März 2020, ab dem Moment des Lockdowns, die Arbeitslosigkeit, ausgehend von einem sehr tiefen Niveau, deutlich zu. Der Anstieg erreichte im Monat Mai 2020 mit 4'043 arbeitslosen Personen und einer Arbeitslosenquote von 2,7% vorerst seinen Höhepunkt. Dabei kam es vorab in folgenden Wirtschaftsbranchen zu einer Zunahme der Arbeitslosigkeit: Handel, technische und wirtschaftliche Dienstleistungen, Gastgewerbe, Gesundheits-/Sozialwesen, Baugewerbe. Insgesamt 58 % des Anstiegs der Arbeitslosigkeit entfielen auf die genannten fünf Branchen.

Mit den Öffnungsschritten für die Wirtschaft konnten ab Juni mehrheitlich bereits wieder leichte Rückgänge der Arbeitslosigkeit verzeichnet werden. Im September 2020 wurden mit 3'798 betroffenen Personen und einer Arbeitslosenquote von 2,5% die tiefsten Werte für die Arbeitslosigkeit seit Mitte März 2020 registriert. Saisonale Faktoren sowie die Insolvenz einer grösseren Unternehmung liessen die Arbeitslosigkeit zum Jahresende auf 4'161 Personen und eine Arbeitslosenquote von 2,8% ansteigen.

Die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenzahl für 2020 beläuft sich auf 3'737 Personen und liegt damit um 960 Personen oder 34,6% höher als 2019. Für 2020 resultiert daraus im Jahresmittel eine Arbeitslosenquote von 2,5%, was einer Zunahme um 0,6 Prozentpunkte gegenüber 2019 (1,9%) entspricht. Trotz der im Vergleich zum Vorjahr deutlichen Zunahme fällt die Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt 2020 mit 2,5% nach wie vor deutlich tiefer aus als im Zeitraum 2009 bis 2017.

Dies verdeutlicht auch wie ausgesprochen gut sich die Arbeitsmarktlage vor der Corona-Krise in den Jahren 2018/2019 präsentierte. Ausgehend von den aktuellen Konjunkturprognosen der verschiedenen Schweizer Institute ist für das Jahr 2021 mit einem leicht höheren Wert zu rechnen. Diesbezüglich sind die Unsicherheiten am aktuellen Rand nach wie vor hoch.

Die Anzahl der Corona-Erwerbsersatz-Beziehenden ist also seit der Aufhebung der ausserordentlichen Lage deutlich zurückgegangen und liegt deutlich tiefer als die Anzahl KAE-Beziehenden und Arbeitslosen.

### **c) Gleichbehandlung sicherstellen**

Eine Beschränkung der Kantonslösung auf die Selbständigen wäre eine Ungleichbehandlung gegenüber arbeitslosen Personen, die aufgrund der Krise ihre Stelle verloren haben und Arbeitslosengelder beziehen.

Würde der Kanton hier die Differenz ebenfalls ausgleichen, könnte dies die Anreize für Entlassungen erhöhen und die Schwarzarbeit begünstigen.

Eine Ausweitung der kantonalen Regelung auf Personen in Kurzarbeit erübrigt sich, weil das Bundesparlament beschlossen hat, dass rückwirkend bis zum 1. Dezember 2020 Personen mit einem

Einkommen von bis zu 3'470 Franken bei Kurzarbeit 100 Prozent Entschädigung erhalten. Bei Einkommen zwischen 3'470 und 4'340 Franken beträgt die Kurzarbeitsentschädigung bei vollständigem Verdienstaustausch ebenfalls 3'470 Franken; teilweise Verdienstaustausche werden anteilig berechnet.

Diese Ausweitung auf Angestellte mit Kurzarbeit könnte zu Mitnahmeeffekten führen bzw. falsche Anreize setzen: Firmen, welche die Kurzarbeitsentschädigung ihrer Angestellten von sich aus auf 90 % oder 100 % erhöht haben bzw. erhöhen, könnten darauf verzichten, weil der Bund den Erwerbsersatz für Personen mit tiefen Einkommen auf 100 % des Lohnes aufstockt.

Im Zusammenhang mit der Forderung des Postulats bzw. mit der allfälligen Umsetzung der geforderten Massnahme stellt sich das Problem des Moral Hazard. Es ist ein Grundsatz im Bereich der Sozialversicherungen und der staatlichen Transfers, dass diese stets so festgelegt werden, dass es für die Bezüger/innen mittel- und langfristig sinnvoller bleibt, auf ein solches «Ersatzeinkommen» zu verzichten und stattdessen ein eigenes Arbeitseinkommen zu erzielen. Dieser Grundsatz würde mit der Umsetzung des Postulats übersteuert. Der Kanton würde mit der Aufstockung des Erwerbsersatzes auf 100 % des bisherigen Lohnes negative Verhaltensanreize setzen.

Ferner ist zu beachten, dass der Vollzug einer derartigen Regelung durch die Ausgleichskassen relativ aufwändig sein dürfte. Zu berücksichtigen ist bei der Umsetzung beispielsweise, wenn Personen aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit lediglich ein Nebeneinkommen erzielen.

#### **d) Fehlende gesetzliche Grundlage für zusätzliche Leistungen des Kantons**

Der Erwerbsersatz (EO) sowie die Arbeitslosenversicherung (ALV) und die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) sind Bundesaufgaben und gesetzlich auf dieser Ebene geregelt. Die Rolle der Kantone beschränkt sich dabei auf den Vollzug von Bundesrecht, ohne dass sie über einen rechtlichen Gestaltungsspielraum verfügen.

Die Angestellten haben Anspruch auf Leistungen der EO und der ALV. Die EO ersetzt 80 % des Erwerbsausfalls von Angestellten, die Militär-, Zivil- oder Zivildienst leisten oder sich im Mutterschaftsurlaub befinden. Diese Leistungen werden durch Beiträge von den Arbeitgebenden und den Angestellten je zur Hälfte finanziert. Die Leistungen der ALV, einschliesslich der KAE werden durch die Beitragszahlungen von Arbeitgebern, Angestellten, Bund und Kantonen in den ALV-Fonds finanziert.

Im Gegensatz zu den Angestellten haben Selbständigerwerbende im Normalfall weder Anspruch auf Leistungen der EO noch der ALV, denn sie bezahlen weder EO- noch ALV-Beiträge. Während des Lockdown waren jedoch auch Selbständige auf schnelle und unkomplizierte Hilfe angewiesen. Der Bundesrat hat rasch Hilfe in Form eines Corona-Erwerbsersatzes für Selbständigerwerbende organisiert. Dieser Corona-Erwerbsersatz wird ausschliesslich vom Bund finanziert. Eine Mischfinanzierung mit den Kantonen war nicht vorgesehen, und ist auch nicht vorgesehen für den Zeitraum der Verlängerung von September 2020 bis Ende Juni 2021.

Kantonale Massnahmen im Bereich EO würden eine kantonale Gesetzesgrundlage voraussetzen. Die reguläre Dauer eines Gesetzgebungsprozesses verhindert allerdings eine rasch wirksame Lösung, bei welcher der Corona-Erwerbsersatz auf 100 % des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Einkommens, das vor Beginn des Anspruchs erzielt wurde, aufgestockt wird.

Zudem ist zu beachten, dass die Bundesvorgaben betreffend die Kompensation von Lohnausfällen im Verlaufe des Jahres immer wieder angepasst wurden und wohl auch in Zukunft angepasst werden. So wurden etwa auf Bundesebene Motionen eingereicht, welche die Kurzarbeitsentschädigung bei tiefen Einkommen anheben und auf 100 % des Lohnes für Einkommen bis rund 4'000 Franken erhöhen wollen. Eine Umsetzung der Forderung des Postulats würde jeweils auch eine Anpassung der kantonalen Bestimmungen nach sich ziehen, was die Massnahme schwerfällig ausfallen lassen würde.

Mit der geforderten Massnahme würde die Aufgaben- bzw. Ausgabenteilung zwischen Bund und Kantonen unnötig also verwischt. Zudem stehen neben dem Bund und den Kantonen auch die Gemeinden in der Pflicht. Sie leisten ihren Beitrag zur Bewältigung von COVID-19 auf der Stufe der bedarfsabhängigen Leistungen, einschliesslich der Sozialhilfe.

Die öffentliche Hand ist nicht in der Lage, sämtliche Massnahmen zu finanzieren, die in der politischen Debatte im Zusammenhang mit der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 zur Diskussion gestellt werden. Auch in der Krise müssen die knappen öffentlichen Mittel möglichst effizient eingesetzt werden.

Der Regierungsrat orientiert sich am Grundsatz, dass kantonale Massnahmen zur Krisenbewältigung rechtzeitig, vorübergehend und gezielt («timely, temporary, targeted») sein müssen. Zudem gilt das Prinzip der Einfachheit der Beschlüsse sowie der Massnahmen und deren Umsetzung: Lieber klare und wirksame wenige Massnahmen statt unüberblickbare viele einzelne Massnahmen ohne grosse Wirkung.

Die vom Postulat geforderte Erhöhung genügt diesen Anforderungen nach Ansicht des Regierungsrats nicht. Der Regierungsrat möchte daher an der etablierten Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen festhalten: Die Finanzierung von Lohnersatz via KAE, ALV und EO erfolgt durch den Bund, der Kanton unterstützt die Wirtschaft subsidiär zur Deckung weiterer Kosten. Dazu wird er das vom Landrat beschlossene Härtefallprogramm möglichst rasch umsetzen.

### **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2020/563 «Aufstockung Corona-Erwerbsersatzentschädigung» abzuschreiben.

Liestal, 9. Februar 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich